

Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 8. Februar 2021

Toter Buchstabe? Fragen zum St.Galler «Burkaverbot»

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Februar 2021

Meinrad Gschwend-Altstätten stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 8. Februar 2021 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Gesichtsverhüllungsverbot nach Art. 12^{ter} des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1; abgekürzt UeStG).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 23. September 2018 stimmten die St.Galler Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der neuen Strafbestimmung im UeStG zu, wonach mit Busse bestraft wird, wer sich im öffentlichen Raum sowie an öffentlich zugänglichen Orten durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet.¹

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Seit Vollzugsbeginn von Art. 12^{ter} UeStG am 1. Januar 2019 wurde im Kanton St.Gallen niemand nach dieser Bestimmung bestraft, weder wegen des Tragens einer religiös motivierten noch wegen des Tragens einer nicht religiös motivierten Gesichtsverhüllung.
3. Es wurden im Kanton St.Gallen bis heute noch keine Strafanzeigen wegen eines Verstosses gegen Art. 12^{ter} UeStG erstattet und somit auch kein Strafverfahren eröffnet.
4. Im Vorfeld der Volksabstimmung vom 23. September 2018 hat die Regierung mit Medienmitteilung vom 5. September 2018 darauf hingewiesen, dass sie in der Verhüllung des Gesichts durch Einzelpersonen ausserhalb von grossen Menschenansammlungen nicht per se eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sehe. Weiter hielt sie fest, dass allein durch die Verhüllung des Gesichts kein konkretes Rechtsgut unmittelbar bedroht oder gefährdet werde.

¹ III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz vom 23. September 2018, nGS 2018-077; Kantonsratsgeschäft 22.17.02.